

S A T Z U N G

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

gBIG Jungnau,
gemeinnützige Beschäftigungs- und Integrationsgesellschaft mbH.

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist 72488 Sigmaringen-Jungnau.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Die Gesellschaft hat die Aufgabe, schwervermittelbare Arbeitslose, Langzeitarbeitslose, jugendliche Arbeitslose, ehemalige Drogenabhängige und Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten zu beschäftigen und deren Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

Besondere Schwerpunkte sind dabei die berufliche Qualifizierung und die persönliche, soziale sowie sozialpädagogische Betreuung dieses Personenkreises.

Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die der Beschäftigung, Qualifizierung, Betreuung und Eingliederung der genannten Personen die-

nen. Die Beschäftigung und berufliche Eingliederung wird ergänzt durch sozialpädagogische Begleitung und Betreuung.

- (2) Die Gesellschaft kann auch alle sonstigen Geschäfte betreiben, die ihrem Hauptzweck dienlich sind. Sie kann sich insbesondere an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen und solche übernehmen, wenn dies dem Unternehmenszweck förderlich ist.
- (3) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen errichten.
- (4) Die Gesellschaft kann die Erfüllung ihrer gemeinnützigen Zielsetzungen bewirken, indem sie Mittel für die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellt.
- (5) Die Gesellschaft darf alle nach § 58 AO steuerlich unschädlichen Betätigungen ausführen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Alle Einnahmen und das Vermögen der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke der Gesellschaft verwendet werden. Der Gesellschafter darf keine Gewinnanteile und in seiner Eigenschaft als Gesellschafter

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten, soweit er selbst nicht gemeinnützig ist. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zwecke der Gesellschaft widersprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 26.000,00
(in Worten: sechszwanzigtausend Euro).

§ 5

Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten.
- (3) Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren, auch allen Geschäftsführern das Recht zur Alleinvertretung der Gesellschaft erteilt werden.
- (4) Der oder die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieses Vertrages zu führen.

- (5) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Geschäftsverkehr im Rahmen des Gesellschaftszwecks erfordert. Im Innenverhältnis ist jeder Geschäftsführer an die Beschlüsse des Gesellschafters gebunden.

§ 7

Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der oder die Geschäftsführer berufen die Gesellschafterversammlung in Abstimmung mit dem Gesellschafter ein. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung ergeht in schriftlicher Form unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung sowie die Tagesordnung.
- (2) Der Gesellschafter oder dessen Vertreter können auf Förmlichkeiten hinsichtlich Einberufung, Ort, Zeit und Gegenstand der Gesellschafterversammlung verzichten.
- (3) Der Gesellschafter kann einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten schriftlich zu seinem Vertreter in der Gesellschafterversammlung oder bei der Stimmabgabe bestellen.
- (4) An der Gesellschafterversammlung nehmen im allgemeinen der Gesellschafter sowie die Geschäftsführung teil.
- (5) In Bedarfsfällen ist auf Vorschlag der Geschäftsführung die Beschlussfassung im Wege schriftlicher oder fernschriftlicher Abstimmung auch ohne Einberufung einer Sitzung möglich (schriftliches Umlaufverfahren).

§ 8

Jahresabschluss

- (1) Der oder die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Frist nach Ende jedes Geschäftsjahres den Jahresabschluss unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Bestimmungen aufzustellen.
- (2) Für die Buchführung und den Jahresabschluss gelten die einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 264 ff. HGB) unter Berücksichtigung einer der Gemeinnützigkeit sowie dem Zweck der Gesellschaft angepassten Gliederung.

§ 9

Auflösung der Gesellschaft

Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten der

Heuberg-Stiftung
88637 Leibertingen-Thalheim

zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche unter Berücksichtigung des Willens der Gesellschafter dem gemeinnützigen Gesellschaftszweck am nächsten kommt. Die Ersetzung einer solchen Bestimmung hat in der Form der §§ 53 und 54 GmbH-Gesetz zu erfolgen.

- (2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.
- (3) Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.

Bescheinigung nach § 54 Abs.2 Satz 1 GmbHG
=====

Ich, Notar Gerhard Obermayer, bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehenden Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss über die Änderung des Gesellschaftsvertrages vom 27.1.2009 -UR.Nr.92/2009 des Not.Meßkirch mit Nachtrag vom 17.3.2009 -UR.Nr.208/2009 des Not.Sigmaringen III- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten Wortlaut des Gesellschaftsvertrages übereinstimmen.

Sigmaringen, den 31.3.2009
Notariat Sigmaringen III


-Obermayer-
Notar



Ohne Kosten nach § 47 KostO